

Das Führen eines Fahrzeuges im Verkehr erfaßt die Fahrzeugführer in allen Verkehrsbereichen, also Kraftfahrzeugführer ebenso wie Flugzeugführer, Lokomotivführer, Schiffsführer usw. Es ist nicht erforderlich, daß es sich um öffentliche Straßen handelt. Fahrzeugführer ist jeder, der sich ganz oder teilweise der Einrichtungen eines Fahrzeugs zum Zweck der Fortbewegung bedient. Als Täter kommen auch Radfahrer, Benutzer von Sportbooten, Elektrokarrenfahrer, Fuhrwerkslenker in Frage. Die Tathandlung beginnt erst mit dem In-Bewegung-Setzen, also z. B. noch nicht mit dem Einstecken des Zündschlüssels oder dem Einlegen des Ganges.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit tritt vor allem infolge des Genusses bestimmter Mengen alkoholischer Getränke ein. Die volle Fahrtüchtigkeit schließt nicht nur die Fahrtauglichkeit (körperliche Fähigkeit) und Fahrfertigkeit (technische Fähigkeit), sondern auch die Verkehrszuverlässigkeit ein. Zur Fahrtüchtigkeit gehört auch der soziale Aspekt, der durch Verantwortungsbewußtsein, Selbstkritik, Rücksichtnahme und Vermeidung riskanter Verhaltensweisen, also durch soziale Einordnungsbereitschaft, gekennzeichnet ist.

Alkohol beeinflusst

- a) die Fähigkeit zum gesellschaftsgemäßen Verhalten durch seine euphorisierende und enthemmende Wirkung, die sich in Überheblichkeit, Selbstüberschätzung, Beeinflußbarkeit, Spontanität, Kritikschwäche, Verlust der Selbstkontrolle äußert. Die Diskrepanz zwischen realer und vorgestellter Leistungsfähigkeit nimmt zu;
- b) die Reaktionsfähigkeit, die Aufmerksamkeit, Auffassung- und Konzentrationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, sich rasch auf wechselnde Situationen ein- bzw. umstellen zu können (Apperzeption), ferner die Geschicklichkeit, Treffsicherheit und das anforderungsgerechte Zusammenspiel des muskulären Bewegungsapparates (Psychomotorik);
- c) die Sinnesorgane. Insbesondere sind die Hörschwelle und die Wahrnehmungsfähigkeit für Gehörunterschiede herabgesetzt; es kann zu Doppelsehen, falschem Einschätzen von Entfernungen, zu Augenzittern, zur Unfähigkeit, schnell nacheinander wirkende Reize aufzunehmen, und zu einer stark erhöhten Blendempfindlichkeit (was besonders bei Dämmerung und nachts für den Fahrzeugführer bedeutungsvoll ist) führen.⁶¹⁾

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke im Sinne des § 200 Abs. 1 StGB ist ge-

geben, wenn das Leistungsvermögen eines Fahrzeugführers so stark eingeschränkt wurde, daß er außerstande ist, sich in der jeweiligen Verkehrssituation verkehrsgerecht zu verhalten.

Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 1 Promille ist das - unabhängig von der Persönlichkeit und individuellen Eigenheiten des Menschen sowie von der Art des geführten Fahrzeugs - stets der Fall, so daß es keiner weiteren Beweiserhebung zur Frage der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bedarf, sofern ein Blutalkoholwert in dieser Höhe nachgewiesen ist.

Das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann weder durch den Hinweis auf die unterschiedliche Alkoholwirkung innerhalb der auf- und absteigenden Phase widerlegt werden noch durch die Behauptung, daß der Täter jahrzehntelang ein Fahrzeug führt und demzufolge die Reflexe und Automatismen so eingeschliffen seien, daß die Wirkung des Alkohols ausgeschlossen werden könne. Auch das Fehlen äußerer Auffälligkeiten (z. B. unsicherer Gang, Lällen) oder die Behauptung einer abnorm hohen Alkoholverträglichkeit sind nicht geeignet, das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung in Frage zu stellen.

Die Feststellung der Blutalkoholkonzentration durch einen Sachverständigen ist folglich zuverlässigstes und wichtigstes Beweismittel. Das Unterlassen einer Blutentnahme stellt daher den Verlust eines kaum zu ersetzenden Beweismittels dar.⁶²⁾

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann auch durch andere berausende oder sonstige die Reaktionsfähigkeit wesentlich beeinflussende Mittel herbeigeführt werden.

Unter sonstigen die Reaktionsfähigkeit wesentlich beeinflussenden Mitteln sind zu verstehen: Arzneimittel wie Faustan, Radepur sowie bestimmte Schmerz- und Schlafmittel, die entweder für sich allein oder aber in der Summierung oder Potenzierung mit dem Genuß alkoholischer Getränke die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigen. Derartige Arzneimittel sind auf der Verpackung aus-

61 Vgl. R. Kürzinger/H. Neumann, „Die Auswirkungen des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit“, Neue Justiz, 15/1969, S. 469 ff.

62 Vgl. a. a. O.; Vámosi/O. Prokop/R. Kürzinger, „Hinweise zur Durchführung einer einheitlichen forensischen Blutalkoholuntersuchung“, Sonderdruck der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Martin-Luther-Universität, Mathem.-naturwiss. Reihe, 2/1964; R. Kürzinger, „Ist eine alkoholische Beeinflussung an dem äußeren Verhalten zu erkennen?“, Das deutsche Gesundheitswesen, 47/1958, S. 1522.